

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Mörfelden-Walldorf



(Fortsetzung von Seite 24)

Betr.: Bebauungspläne in der Gemarkung Walldorf / Änderungen der schriftlichen Festsetzung - Erhöhung der max. zulässigen Drempelhöhe -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat am 28. September 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

Für folgende Bebauungspläne in der Gemarkung Walldorf

B-Pl. Nr.	Bezeichnung	rechtskr. seit:	amtl. Bek.-machung v.
1.2	Husarenkappengewann	02.10.1976	27.08.1976
4.2	Parochien	02.10.1976	27.08.1976
5.2	Westl. des Friedhofes	30.10.1976	24.09.1976
6.2	Nörtl. der Aschaffenburger Straße	21.01.1978	16.12.1977
8.1	Farnstraße	23.07.1971	11.08.1971
10.3	Walldorf Süd	10.09.1977	25.08.1977
11.1	Walldorf Nord	03.07.1976	28.05.1976
12.1	Aschaffenburger Str.	27.08.1977	22.07.1977
13.1	Walldorf Ost	24.06.1972	05.05.1972
14	Walldorf Mitte	21.04.1972	03.03.1972
15	Schlichterfeld	25.07.1974	21.06.1974
18	An der Brücke	20.05.1969	09.04.1969
19	Im Steingrund	23.04.1971	12.03.1971
20	Meledüre I	08.05.1976	02.04.1976

werden die bisherigen schriftlichen Festsetzungen (gemäß § 29 HBO von 1966, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG von 1960) in den Ziffern 4.31 und 5.31 durch folgenden Satzungstext ersetzt (gemäß § 118 HBO von 1990 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB von 1986).

- Oberhalb der Decke über dem obersten zulässigen Vollgeschoß eines Bauwerkes ist ein Drempel von maximal 0,50 m zulässig.

Der Drempel ist der Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks (gemessen an der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion (z. B. Sparren).

Die Rohbaumaße sind für den Schnittpunkt maßgebend. Die Höhenangabe ist auf die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFFB) (max. 0,15 m Fußbodenaufbau über Oberkante Rohdecke) bezogen.

Die in Anlage 1 beigefügte Übersicht der Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne und die in Anlage 2 dargestellte Systemskizze sind Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 118, Abs. 4 (HBO) wird die geänderte Vorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in die o. g. und in der Übersichtsskizze dargestellten Bebauungspläne aufgenommen.

Die Anlage 1 (Übersicht der Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne) und Anlage 2 (Systemskizze zur Drempelhöhe) liegen in der Zeit vom 5. November 1993 bis einschließlich 26. November 1993 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr) im Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8, II. Stock, Stadtplanungs- und Bauamt (Vorraum), sowie im Rathaus Walldorf, Flughafenstraße 37, I. Stock (Foyer), zu jedermanns Einsicht aus.

Der geänderte Satzungstext tritt am 27. November 1993 in Kraft.

Die geänderten schriftlichen Festsetzungen zu den Ziffern 4.31 und 5.31 sind Bestandteil der o. g. Bebauungspläne in der Gemarkung Walldorf. Jedermann kann nach Rechtskraft diese Änderungen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Änderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche hingewiesen.

Mörfelden-Walldorf, den 4. November 1993
Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf
Brehl, Bürgermeister

